

Merkblatt Baumschutz auf Baustellen

Sehr geehrte Bauherrin,
sehr geehrter Bauherr,

Sie haben die Absicht, auf Ihrem Grundstück Baumaßnahmen durchzuführen. Die dabei erforderlichen Arbeiten können zu Schäden an Bäumen und Sträuchern führen, die bei sachgemäßer Baustelleneinrichtung und überlegtem Bauablauf oftmals vermieden werden können. In vielen Fällen kann wertvoller Gehölzbestand auf dem Grundstück erhalten werden, wenn er mit geeigneten Maßnahmen vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb oder durch das Bauvorhaben selber geschützt wird.

Bäume erfüllen vielfältige Funktionen zum Erhalt der Lebensgrundlagen, indem sie u. a. Staub binden, Schatten spenden, vor Wind schützen, das Kleinklima verbessern, Lebensraum für Tiere bieten und insbesondere Ihren Garten und das Stadtbild verschönern.

Wenn Sie das Glück haben, ein Grundstück mit Bäumen und Sträuchern zu besitzen, liegt es daher sicherlich in Ihrem persönlichen Interesse, diesen Gehölzbestand langfristig zu erhalten.

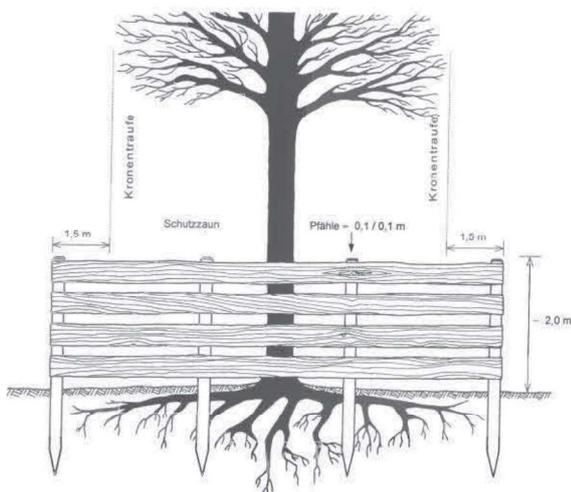
Wir möchten Ihnen im Folgenden einige **Hinweise** geben, deren Beachtung **zum Schutz von Gehölzen** hilfreich ist.

Die häufigsten Schäden werden von

- Bodenverdichtungen durch schwere Fahrzeuge und das Lagern von Baustoffen,
- Bodenversiegelung (z.B. durch Pflasterung),
- Bodenauf- bzw. -abtrag,
- Baugruben und Gräben,
- Grundwasserabsenkung sowie
- mechanischen Beschädigungen durch Abreißen von Rinde, Ästen oder Wurzeln hervorgerufen.

Die preiswerteste und wirkungsvollste Schutzmaßnahme besteht im **Einhalten ausreichender Abstände**. Dazu ist der gesamte Wurzelbereich der Bäume (mindestens die Bodenoberfläche unter der Krone, der sogenannte Kronentraufenbereich, möglichst aber zzgl. 1,5m zu allen Seiten) mit einem stabilen Zaun vor Auswirkungen der Baumaßnahme zu sichern (siehe Bild 1).

Bild 1: Schutz des Wurzelbereiches durch ortsfesten Zaun



Ist die unbefestigte Bodenoberfläche kleiner als der Wurzelbereich, muss der Zaun den gesamten Bereich der offenen Bodenfläche absichern

Mechanische Beschädigungen

Gegen mechanische Beschädigungen von Rinde, Ästen und Wurzeln hilft der stabile Zaun. Ist dies aus Platzgründen nicht in vollem Umfang möglich, ist der Stamm mit einer Bohlen- bzw. Gummiummantelung zu schützen (Bild 2). Gefährdete Äste sollten ggf. hochgebunden werden.

Bodenverdichtung

Ist es unvermeidbar, dass der Wurzelbereich der Bäume vorübergehend befahren oder durch Materialablagerungen belastet wird, so sollte er vorher mit einer Kiesschicht und mit Bohlenauflagen (Bilder 2 und 3) geschützt werden.

Bild 2: Schadensbegrenzung bei zwingend notwendigem Befahren des Wurzelbereiches und sonstiger befristeter Belastung

Nur nach besonderer Erlaubnis! Stammschutz ist Pflicht, aber nicht ausreichend bei Baumaßnahmen innerhalb der Kronentraufe

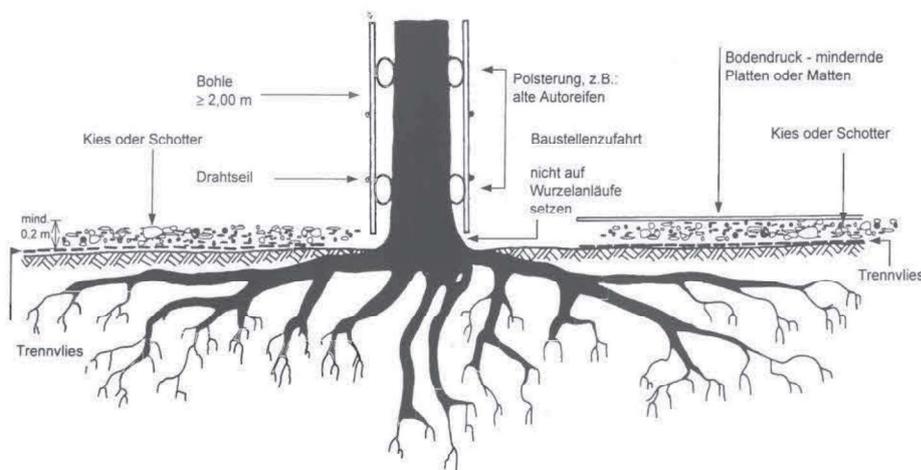
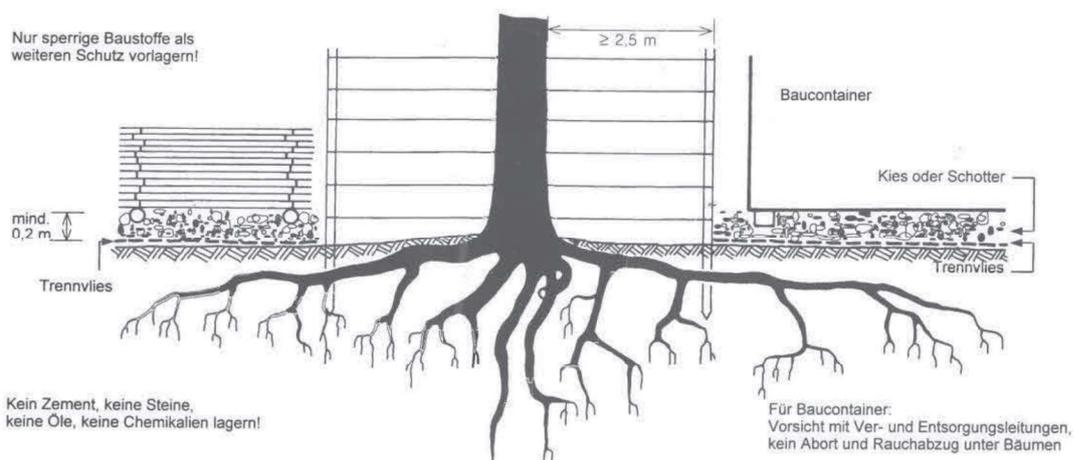


Bild 3: Schadensbegrenzung bei Baustelleneinrichtung und Lagerung im Wurzelbereich

Nur nach besonderer Erlaubnis! Stammschutz ist Pflicht

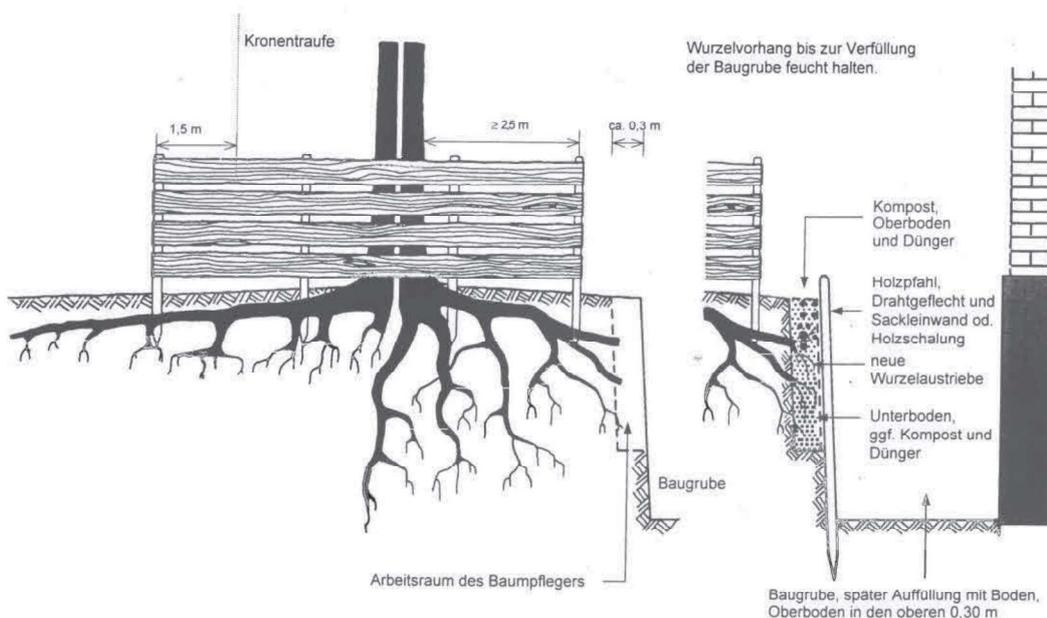


Bodenabtrag

Bodenabtrag im Wurzelbereich von Gehölzen sollte grundsätzlich vermieden werden. Ist es im Einzelfall unvermeidlich, Baugruben oder Gräben bis in den Wurzelbereich zu führen, sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- sämtliche Abgrabungen im Wurzel-/ Kronentraufenbereich sind in Handschachtung vorzunehmen;
- durchtrennte Wurzeln müssen fachgerecht nachgeschnitten, d.h. glatt geschnitten werden und die Wundstellen sind mit Wundverschlussmittel einzustreichen;
- möglichst eine Vegetationsperiode vor Baubeginn ist im Wurzelbereich ein Wurzelvorhang zu errichten (Bild 4, nähere Erläuterungen dazu in der RAS-LP 4 und in der DIN 18920, siehe Literaturangaben).

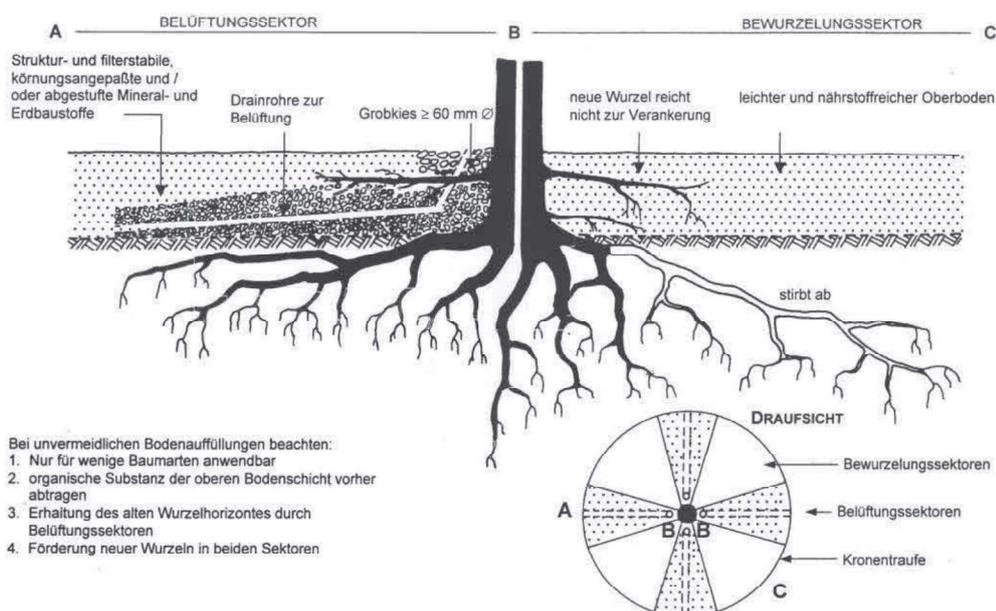
Bild 4: Schadensbegrenzung bei Abgrabung im Wurzelbereich durch Wurzelvorhang



Bodenauftrag

Wird im Wurzelbereich Boden vorübergehend oder dauerhaft aufgeschüttet, ist für eine ausreichende Belüftung der Wurzeln zu sorgen. Eine Kiesschicht, in die ein Belüftungssystem aus Drainrohren eingebaut wird, kann hier Abhilfe schaffen (Bild 5).

Bild 5: Schadensbegrenzung bei unvermeidlichem Bodenauftrag im Wurzelbereich

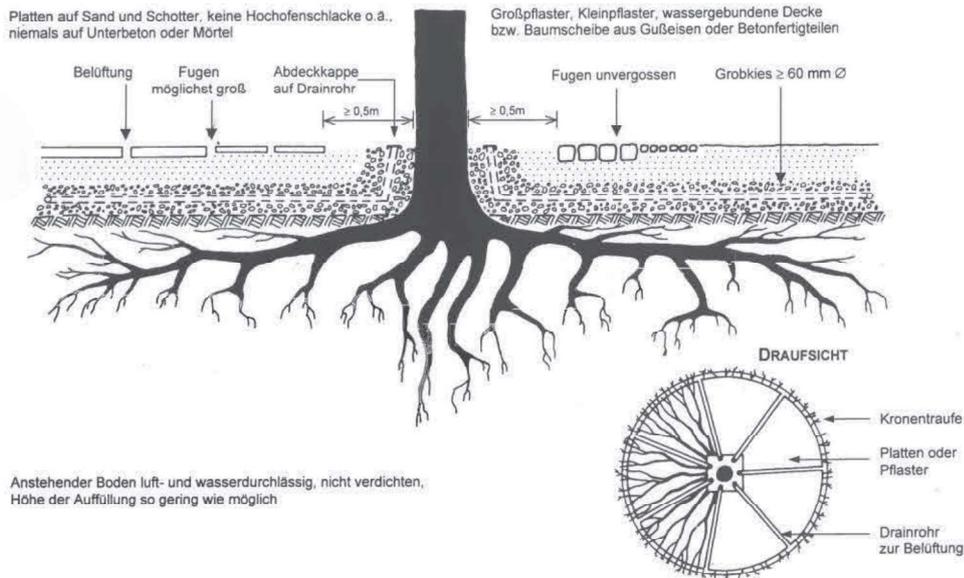


Bodenversiegelung

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Wurzel- bzw. Kronentraufenbereich der Bäume möglichst von jeglichen Bodenbelägen freizuhalten. Dies schließt sämtliche Nutzungen, die in die vorhandene Bodenstruktur eingreifen und/oder die Durchlässigkeit des Bodens für Wasser und Luft verringern (wie Stellplätze, Terrassen etc.) aus. Ist auf eine teilweise Versiegelung des Wurzelbereiches nicht zu verzichten, so soll auf wasserdurchlässige Beläge, dünne Tragschichten und geringe Untergrundverdichtung geachtet werden (Bild 6).

Muss der Wurzelbereich der Bäume teilweise überbaut werden, sollte unter Berücksichtigung der Wurzelverläufe mit Punktfundamenten gearbeitet werden, um möglichst viele Wurzeln zu erhalten.

Bild 6: Schadenbegrenzung bei Befestigung des Wurzelbereiches



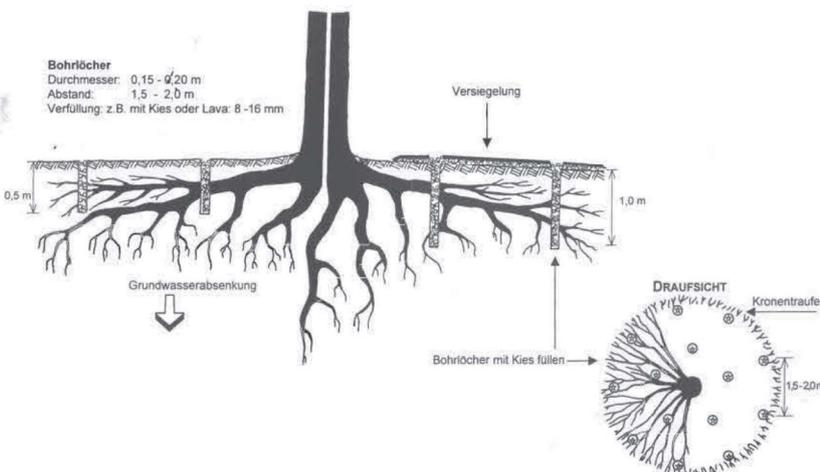
Grundwasserabsenkung

Wird das Grundwasser vorübergehend oder dauerhaft abgesenkt, so kann dies zur Schädigung oder sogar zum Absterben vor allem größerer Bäume führen. Dem kann durch intensive Bewässerung, evtl. unterstützt durch kiesgefüllte Bohrlöcher (Tiefenbewässerung), begegnet werden (Bild 7). Vorübergehende Absenkungen sollten möglichst in der vegetationsfreien Zeit der Wintermonate vorgenommen werden, um Schäden an den Gehölzen so gering wie möglich zu halten.

Für Grundwasserabsenkung in der Vegetationszeit (vom 1.3. bis 30.09. eines jeden Jahres) werden in der wasserrechtlichen Genehmigung Auflagen für Bewässerungsmaßnahmen festgelegt.

Bild 7: Schadensbegrenzung durch Einbau senkrechter Belüftungs- und Bewässerungsrohre

- bei Luftmangel durch Versiegelung
- bei zeitweiliger Grundwasserabsenkung
- bei Staunässe zur Entwässerung



Die Schutzmaßnahmen sind noch einmal zusammengefasst auf Seite 7 dargestellt.

Und wenn doch ein Baum gefällt oder zurückgeschnitten werden muss?

Mitunter kann aufgrund besonderer Sachzwänge der Rückschnitt oder die Fällung eines Baumes nicht vermieden werden.

In diesem Fall ist zunächst zu prüfen, ob der zur Fällung vorgesehene Baum nach der derzeit gültigen **Baumschutzverordnung** geschützt ist (Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647, ber. 2009 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 9 Gesetz zur Änderung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der BaumschutzVO vom 27. 5. 2014 (Brem.GBl. S. 263).

Sollte dies für einen oder mehrere Bäume zutreffen, ist beim **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** eine Gestattung zu beantragen. Der Antrag ist möglichst zeitgleich mit oder schon vor dem Bauantrag einzureichen.

Zum Bearbeiten des Antrages werden folgende Angaben benötigt:

- Absenderangaben: Name, Anschrift, Rufnummer
- Grundstück/Straße, Hausnummer des Baumstandortes
- Baumart und Stammumfang (in 1 m Höhe gemessen) des Baumes
- Begründung der beabsichtigten Fällung des Baumes
- Lageplan mit Lage des geplanten Baukörpers, der Zufahrt und der Leitungstrassen sowie mit dem Standort des Baumes incl. der Kronentraufe
- evtl. Fotos des Baumes
- geeignete Standorte für Ersatzpflanzungen für den Fall, dass eine Gestattung erteilt wird.

Sind **Bäume auf öffentlichem Grund** betroffen, ist unabhängig davon, ob der Baum gemäß Baumschutzsatzung geschützt ist oder nicht, mit dem Umweltbetrieb Bremen Kontakt aufzunehmen (Ansprechpartner s.S. 8.).

Mit der Gestattung/Fällgenehmigung sind i.d.R. Auflagen für eine angemessene Ersatzpflanzung verbunden. Allerdings können die Werte eines großen alten Baumes mit allen seinen Funktionen durch eine Ersatzpflanzung nur zu einem sehr geringen Teil wieder hergestellt werden.

Es kann auch möglich sein, dass ein Baum im **Bebauungsplan** als „zu erhalten und/oder im Falle des Entfernens zu ersetzen“ festgesetzt ist. In diesem Fall ist für die Entscheidung über den Baum die Bauordnungsbehörde zuständig:

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Planservice
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Tel.: +49 421 361 2375
E-Mail: planservice@bau.bremen.de

Artenschutz

Sofern sich in oder an den zu entfernenden Bäumen oder Sträuchern **Brut-, Nist- oder Lebensstätten besonders geschützter Tiere** befinden (unabhängig davon, ob es sich um gemäß Baumschutzverordnung geschützte Bäume handelt oder nicht), muss vor einer Fällung bei der Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von den Verbotsvorschriften eingeholt werden. Besonders geschützt sind u.a. alle europäischen Vogelarten gem. § 7 Absatz 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG. Sie unterliegen den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG und dürfen nicht verletzt oder getötet werden. Ihre Entwicklungsformen dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten **dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden**.

Solche Lebensstätten sind z.B. Höhlen, in denen Fledermäuse übernachten oder Vogelnester, die entweder besetzt sind (Eier oder Jungvögel vorhanden) oder langjährig genutzt werden (z.B. Krähen- oder Greifvogelnester).

Altholzbestände im Siedlungsbereich mit Specht-, Ast- und Stammhöhlen sind für den Arten- und Biotopschutz ganz besonders wichtig.

In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ist das sogenannte „Sommerfällverbot“ zu beachten (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) (BGBl. S. 2542). Danach ist es verboten, Bäume, die außer-

halb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen (d.h. für Erwerbsgartenbau genutzten Flächen) stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Nach § 39 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 u.a. nicht für
„4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss“.

Sollte die Entfernung von Gehölzen zur Verwirklichung einer **Baumaßnahme** notwendig sein, muss demnach die Baumaßnahme zunächst zulässig sein (Baugenehmigung o. ä. muss vorliegen). Weiterhin muss die Geringfügigkeit des zu beseitigenden Gehölzbestandes festgestellt werden. Dazu muss der zu beseitigende Gehölzbestand ins Verhältnis zu dem vorhandenen Gehölzbestand gesetzt werden, der Anteil darf nicht mehr als 10 % betragen.

Wenn ein Gehölz in der Zeit des Sommerfällverbotes gefällt werden muss, sollte die Sachlage schriftlich und durch Fotos dokumentiert werden.

Sollte eine o. g. Zulässigkeit oder Ausnahme nicht vorliegen, besteht nach § 67 Absatz 1 BNatSchG die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung vom sogenannten Sommerfällverbot zu stellen. Diese Befreiung kann jedoch nur aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder bei Vorliegen einer unzumutbaren Belastung gewährt werden, wenn die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Fäll- und Schnitarbeiten dürfen nur begonnen und ausgeführt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass keine besonders geschützten Tiere nachteilig betroffen sind.

Unmittelbar vor Beginn der Fäll- bzw. Rodungsarbeiten sind die Gehölze daher durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von Brutstätten zu überprüfen.

Vor Beginn der Fällarbeiten sollte das zuständige Polizeirevier und Ortsamt informiert werden, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Die Naturschutzbehörde würde es begrüßen, wenn der Verlust, der dem Naturhaushalt durch die Wegnahme des Gehölzbestandes entsteht, durch die Neuanpflanzung von entsprechenden standortheimischen Gehölzen ausgeglichen werden würde.

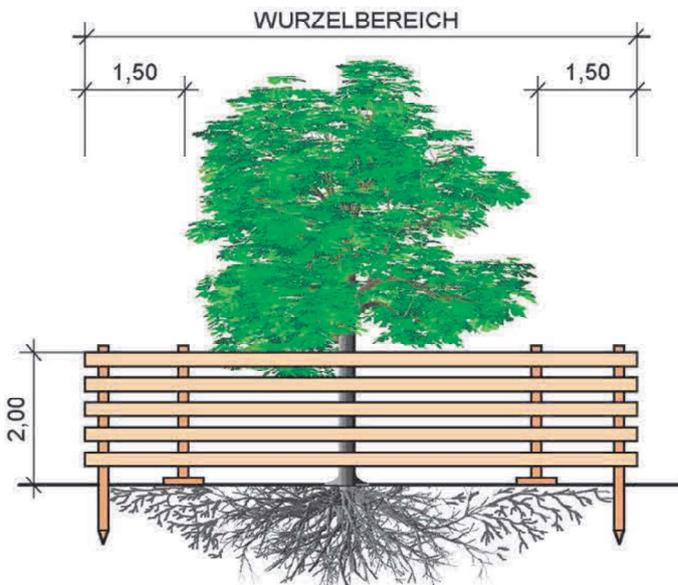
Weitere Informationen und Literatur

Weitere Informationen (z.B die derzeit gültige Baumschutzverordnung, Antragsformulare etc.) erhalten Sie

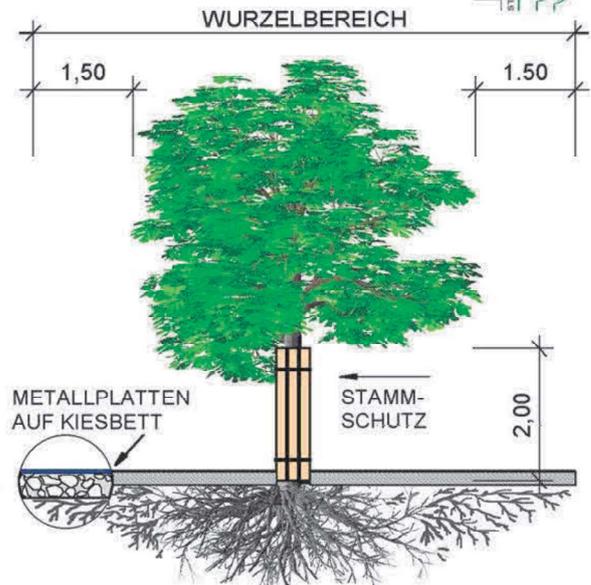
- im Internet unter <http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.31500.de> (www.bauumwelt.bremen.de – Umwelt – Natur – Baumschutz)
- und zusätzlich auch zum Sommerfällverbot unter <http://service.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.8849.de> (<http://service.bremen.de> – Suchbegriff „Baum fällen“)
- bei den auf Seite 8 genannten Ansprechpartnern
- sowie in nachfolgend genannten Regelwerken:
 1. Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil IV: Landschaftspflege: "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (RAS-LP 4)
*Bezug: FGSV – Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen GmbH
Wesselinger Str. 17
50999 Köln
Tel.: 02236/384630
www.fgsv-verlag.de*
(Die Abbildungen 1-7 dieses Merkblattes sind mit freundlicher Genehmigung des Verlages der RAS-LP 4, Stand 1999, entnommen).
 2. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"
*Bezug: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel.: 030/2601-2260
www.beuth.de*

Baumschutz auf Baustellen

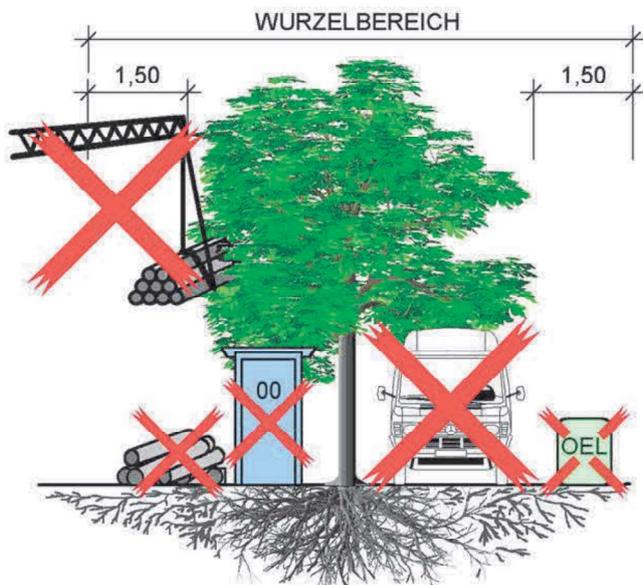
AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012



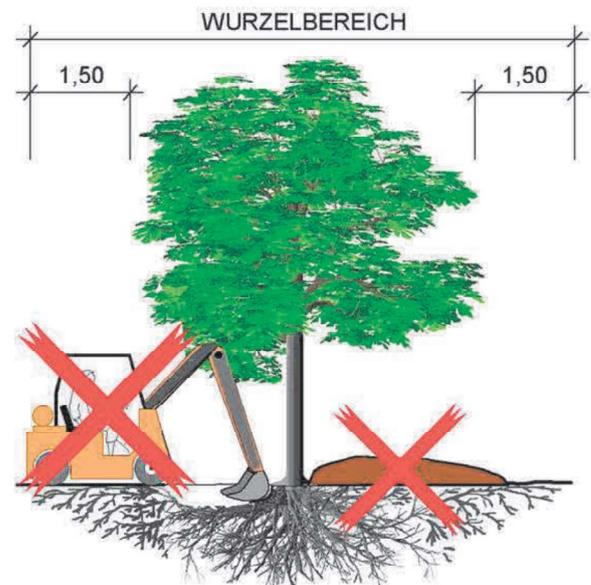
WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN



WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

WICHTIG:

DIN 18920 und RAS-LP4
ZTV-Baumpflege
BAUMSCHUTZSATZUNG